Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Mai 2016

Erbschaftsteuerrecht

BVerfG: Untätigkeit des Gesetzgebers bei der ErbSt (zunächst) ohne Konsequenzen

Presseberichten zu Folge hat sich das BVerfG durch seinen Sprecher Michael Allmendinger zu den Konsequenzen geäußert, die sich aus einem Untätigbleiben des Gesetzgebers bei der ErbSt ergeben würden. Demnach würde das aktuell geltende ErbStG seine Gültigkeit auch dann behalten, wenn der Gesetzgeber die vom Gericht gesetzte Frist überschreiten würde. Zur Begründung verweist der Gerichtssprecher auf den Wortlaut des Urteilstenors: „Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30.06.2016 zu treffen.“ Beide Sätze seien voneinander getrennt zu verstehen. Dies erschließe sich insbesondere im Wege eines Umkehrschlusses zum Tenor des Gerichts zur Verfassungswidrigkeit des vorausgegangenen Erbschaftsteuergesetzes, der wie folgt lautete: „Der Gesetzgeber ist verpflichtet eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.1996 zu treffen. Längstens bis zu diesem Zeitpunkt ist das bisherige Recht weiterhin anwendbar.“ Eine weitere Prüfung des Gerichts aufgrund eigener Initiative hält der Gerichtssprecher für unwahrscheinlich, vielmehr werde voraussichtlich ein erneuter Gerichtsfall abgewartet. Dann könne der Urteilstenor anders gefasst werden. Zu einem ähnlichen Schluss kam ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages bereits im letzten Jahr.

Wirtschaftsrecht

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft getreten

Am 01.04.2016 trat das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Kraft. Damit werden Verbraucher künftig ihre vertraglichen Ansprüche ohne Kostenrisiko bei einer Verbraucherschlichtungsstelle geltend machen können. Unternehmer können durch ihre Teilnahme an der Verbraucherschlichtung ihren Service verbessern, Kunden erhalten und sich positiv von der Konkurrenz abheben.

Die Regelungen im Überblick

- künftig wird es ein flächendeckendes Netz von Verbraucherschlichtungsstellen geben, die den Anforderungen der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten entsprechen. Jeder Verbraucher kann bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen künftig eine Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.
- Die Streitmittler, die für die Unabhängigkeit und Neutralität der Schlichtungsstelle verantwortlich sind, müssen hohe Qualitätsanforderungen erfüllen.
- Die Anerkennungsbehörden werden auf die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Anforderungen achten.
- Bei Streitigkeiten in Branchen, in denen es noch keine branchenspezifische Schlichtungsstelle gibt, können sich die Verbraucher in Zukunft an die allgemeine Schlichtungsstelle wenden.

Die allgemeine Schlichtungsstelle „Zentrum für Schlichtung e.V.“ hat ihren Sitz in Kehl und wird ab dem 01.04.2016 erreichbar sein über www.Verbraucher-Schlichter.de (Vgl. PM des BMJV vom 30.03.2016).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Befristungsrecht
Keine (unbefristete) Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses (ohne Schriftform der Vereinbarung), wenn der Arbeitgeber die Schriftform verlangt hat

Macht der Arbeitgeber die Vereinbarung einer befristeten Vertragsverlängerung mit einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer von der Unterzeichnung des schriftlichen Verlängerungsvertrags durch den Arbeitnehmer abhängig, indem er dem Arbeitnehmer erklärt, die Vertragsverlängerung komme nur zustande, wenn er vor dem Ablauf des zu verlängernden Vertrags den schriftlichen Verlängerungsvertrag unterzeichne, kann der Arbeitnehmer das Vertragsangebot des Arbeitgebers nur durch Unterzeichnung der Vertragsurkunde annehmen. Eine konkludente Annahme des Vertragsangebots des Arbeitgebers durch Fortsetzung der Tätigkeit über den Fristablauf des zu verlängernden Vertrags hinaus kommt insoweit nicht in Betracht.
Setzt der Arbeitnehmer in seinem solchen Fall seine Tätigkeit nach Fristablauf fort, ohne die Vertragsurkunde zu unterzeichnen, gilt das Arbeitsverhältnis nicht nach § 15 Abs. 5 TzBfG als auf unbestimmte Zeit verlängert. In dem Angebot auf befristete Vertragsverlängerung liegt ein Widerspruch des Arbeitgebers gegen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses i.S.v. § 15 Abs. 5 TzBfG, der den Eintritt der Fiktion des unbefristeten Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses hindert. Dies kann auch bei einer mehrmonatigen Fortsetzung der Tätigkeit durch den Arbeitnehmer anzunehmen sein. Die weitere Tätigkeit des Arbeitnehmers begründet in diesem Fall ein faktisches Arbeitsverhältnis, von dem sich der Arbeitgeber jederzeit lösen kann (BAG Urteil vom 07.10.2015 – 7 AZR 40/14).

Arbeitsschutzrecht

Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht bei der Teilnahmepflicht des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit an den gesetzlich vorgesehenen Mindestsitzungen des Arbeitsschutzausschusses (BAG, Beschluss vom 08.12.2015 – 1 ABR 83/13).

Sprinterklausel gewährt Sonderkündigungsrecht, dessen Ausübung der Schriftform bedarf

In einem Abwicklungsvertrag kann dem Arbeitnehmer das Recht zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eingeräumt werden. Bei einer solchen Regelung bedürfen beide Parteien des Schutzes der grundsätzlich nicht abdingbaren Mindestkündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB nicht. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 12 KSchG. Die Ausübung dieses vertraglichen Rechts zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch Abgabe einer Kündigungserklärung und unterfällt dem Formzwang des § 623 BGB. Eine per Telefax übermittelte Kündigungserklärung genügt nicht den Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB. Dabei ist unbeachtlich, dass nach Regelungen des Zivilprozessrechts die Übermittlung von Schriftstücken durch Telekopie ausreichend sein kann (BAG, Urteil vom 17.12.2015 – 6 AZR 709/14).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de